



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

II-8824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/37-4-92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

3997/AB

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Böhacker und Kollegen vom 22. Dezember 1992,
 Nr. 4036/J-NR/1992, "Schließung des Werkes
 der Firma TANDON"

1993-02-22

zu 4036 J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet.

Die Stellungnahme dieser Gesellschaft zu den Fragen

"Ist es richtig, daß die verstaatlichte ELIN der TANDON Corporation ein 30-Millionen-Schilling-Darlehen gegeben hat?"

Ist es richtig, daß die Firma TANDON Corporation für die Benützung einer rund 6.000 Quadratmeter großen Halle in Wien-Floridsdorf keine Miete bezahlen mußte?

Ist es richtig, daß für die Adaption dieser Halle eine Summe in Millionenhöhe von der Firma ELIN aufgebracht worden ist?

Wenn ja, wie teuer ist die Adaptierung dieser Halle der Firma ELIN zu stehen gekommen?

Ist es richtig, daß die Firma TANDON Corporation der verstaatlichen ELIN zugesagt hat, in Wien eine Entwicklungsabteilung zu stationieren?

Ist es richtig, daß die Aufwendungen der Firma ELIN in Millionenhöhe für die Firma TANDON Corporation in Verbindung mit der Errichtung einer eigenen Entwicklungsabteilung durch TANDON gestanden sind?

Wenn ja, wie wurde dies vertraglich abgesichert, damit dem Steuerzahler kein Schaden erwächst und eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen werden kann?

Hat die verstaatlichte ELIN für die Halle in Floridsdorf bereits einen Nach"mieter" gefunden? Wenn ja, wie lauten hier die Konditionen?

Ist es richtig, daß gegen den Geschäftsführer von TANDON Österreich, Herrn Josef Heuer, Ermittlungen laufen?

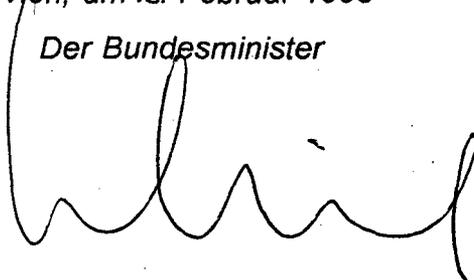
- 3 -

Wenn ja, was ist der Gegenstand dieser Ermittlungen?"

darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 19. Februar 1993

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the typed name 'Der Bundesminister'.

Stellungnahme der ÖIAG zur Parlamentarischen Anfrage 4036/J-NR/1992

Die Fragen 1 - 8 befassen sich ausschließlich mit geschäftlichen Angelegenheiten im Verhältnis zwischen ELIN-UNION AG und TANDON Österreich bzw. TANDON CORPORATION, welche zur Gänze in den Verantwortungsbereich der zuständigen Organe fallen.

Die Veröffentlichung und öffentliche Diskussion von operativen Geschäften von Konzerngesellschaften würde den Grundsätzen der freien Wirtschaft und des Wettbewerbs widersprechen.

Zu den Fragen 9 und 10 liegen der ELIN-UNION AG keine Informationen vor.